



# Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Umwelt  
und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	115-GE / 19 98
Datum: - 4. Feb. 1999	
Verteilt .....	1.2.99

Mag. Kropesky

ZAHL  
0/1-1325/2-1999

DATUM  
29.1.1999

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
post@legistik.land-sbg.gv.at  
TEL (0662) 8042 - 2290  
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien Akademien-  
Studiengesetz 1999 - AStG; Stellungnahme  
Bezug: Do Zl 13.480/1-III/A/2/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Neuordnung des Studienrechts an den Akademien keine kostensteigernden Auswirkungen bei der Besoldung der Pflichtschullehrer hat. Dem entgegen stünde eine Forderung von Seite der Pflichtschullehrer unter Berufung auf einen Studienabschluss mit Diplom auf Anpassung an die Gehälter der AHS-Lehrer. Mangels Vergleichbarkeit der beiden Ausbildungsgänge müsste einer derartigen Forderung - auch in Wahrung der prognostizierten "Kostenneutralität" des Gesetzentwurfes (siehe Erläuterungen Seite 5) - entschieden entgegengetreten werden.

### Zu § 5:

Nach Abs 1 sind für die einzelnen Studien Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen. Der Gesetzentwurf sieht hierfür nur sehr grobe Rahmenbedingungen (Mindestanfordernisse) vor. Um zu gewährleisten, dass die Studien an den pädagogischen Akademien nicht zu sehr voreinander abweichen, wird angeregt, eine dementsprechende Erweiterung der Mindestanforderung vorzunehmen.

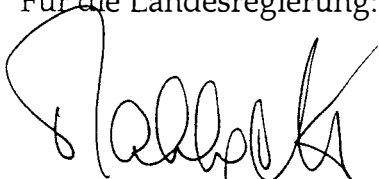
Zu den §§ 12 und 13:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Studien oder Teile von Studien eingerechnet werden können. Auch können Prüfungen angerechnet werden. Im Zusammenhang wird ange-regt, auch eine Anrechnung von Lehramtsstudien an der PÄDAK für das Studium an der Berufspädagogischen Akademie vorzusehen. Die fehlenden Prüfungen sollten entweder als externe Prüfungen (dh ohne vorherigen Besuch der Lehrveranstaltung) abgelegt wer-den können oder es sollten Blockveranstaltungen angeboten werden. In der derzeitigen Praxis müssen etwa Hauptschullehrer, die an einer Berufsschule arbeiten, für ein Jahr zum Besuch der Berufspädagogischen Akademie freigestellt werden, obwohl ihnen viele Lehrinhalte bereits bekannt sind.

Zu § 37:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Leiter der Akademie Studienabschlüsse aus dem Ausland nostrifizieren kann. Zwecks Hintanhaltung von Doppelgeleisigkeiten bedarf es im Zusammenhang einer Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber, ob bzw inwieweit die bisherigen Vorschriften zur Gleichstellung von Lehrern aus dem Bereich des EWR fortgelten sollen (s Anlage Artikel I Abs 9 LDG 1984 iVm mit § 1 Abs 7 des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995, LGBl Nr 138/1995, wonach der Landesregie-rung die Entscheidung über die Anerkennung obliegt.)

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor